



SwissLife

Anlagerichtlinien

Anlagestiftung Swiss Life

Inhalt

Allgemeines	4
Art. 1 Allgemeines	4
Obligationen	5
Art. 2 Obligationen CHF Inland	5
Art. 3 Obligationen CHF Ausland	5
Art. 4 Obligationen Global (CHF hedged)	6
Art. 5 Obligationen Global Staaten+ (CHF hedged)	6
Art. 6 Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)	7
Aktien	8
Art. 7 Aktien Schweiz	8
Art. 8 Aktien Schweiz Protect	8
Art. 9 Aktien Ausland	9
Art. 10 Aktien Ausland Protect	9
Immobilien	10
Art. 11 Immobilien Schweiz	10
Art. 12 Geschäftsimmobilien Schweiz	11
Art. 13 Immobilienfonds Schweiz	11
Gemischte Anlagen	12
Art. 14 BVG-Mix 15	12
Art. 15 BVG-Mix 25	12
Art. 16 BVG-Mix 35	13
Art. 17 BVG-Mix 45	13

Allgemeines

Gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde der Anlagestiftung Swiss Life (nachstehend Stiftung genannt) werden folgende Anlagerichtlinien erlassen.

Art. 1 Allgemeines

1. Die hier unter Art. 1 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen gelten zusätzlich zu den nachfolgenden Einzelbestimmungen der jeweiligen Anlagegruppe. Die speziellen Bestimmungen gehen den allgemeinen Bestimmungen vor.
2. Die Anlagetätigkeit der Stiftung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen, sofern diese Bestimmungen auf Anlagestiftungen anwendbar sind. Ausserdem sind ergänzende Anforderungen der Aufsichtsbehörde an Anlagestiftungen einzuhalten.
3. Die der Stiftung anvertrauten Gelder werden stets sorgfältig und fachmännisch unter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Ertrag und Liquidität angelegt. Folgende Qualitätskriterien sind einzuhalten:
 - a) *Liquide Mittel*

Flüssige Mittel und Anlagen mit Geldmarktcharakter mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr werden bei Staaten, Notenbanken, erstklassigen Banken und/oder der Post angelegt. Sie können in Schweizerfranken und denjenigen Währungen gehalten werden, in denen die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.
 - b) *Forderungspapiere*

Es werden nur Schuldner berücksichtigt, die mit «Investment Grade» eingestuft sind. Die Einstufung basiert auf den Ratings von Standard & Poors oder Moody's. Bei unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Ratingagenturen gilt die tiefere Bewertung. Fehlen offizielle Ratings, erfolgt eine konservative Einstufung durch den mit der Anlage des Vermögens betrauten Portfoliomanager. Angaben in den Einzelbestimmungen zur durchschnittlichen Ratingqualität erfolgen gemäss der Nomenklatur von Standard & Poors.
- Der Anteil von Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen darf 5 % des Vermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen, es sei denn, die Einzelbestimmungen sehen etwas anderes vor.
- c) *Beteiligungspapiere*

Investitionen erfolgen vorwiegend in den im Vergleichsindex (Benchmark) enthaltenen Titeln.
4. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist in allen Anlagegruppen erlaubt. Es dürfen jedoch lediglich Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte als Anlage im Rahmen der entsprechenden Anlagegruppe zulässig sind. Die unter den Einzelbestimmungen aufgeführten Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzungen müssen unter Berücksichtigung der Derivate eingehalten werden. Die Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten (z. B. Traded Options und Financial Futures oder Over-the-Counter gehandelte Derivate) ist zulässig. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung BVV 2.
5. Kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind in allen Anlagegruppen zugelassen. Sie müssen im Einklang mit den Anlagerichtlinien der Stiftung stehen und angemessen diversifiziert sein. Bei der Berichterstattung zur Portfeuille-Zusammensetzung können die kollektiven Anlagen im Sinne der Transparenz zerlegt dargestellt werden.
6. Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending), sofern die vermittelnde Bank marktübliche Sicherheiten gewährt.
7. Abweichungen von den Anlagerichtlinien sind in Ausnahmefällen vorübergehend statthaft, wenn sie im Interesse der Anleger liegen. Der Stiftungsrat hat diese zu beschliessen und in Zwischenberichten und im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.

Obligationen

Art. 2 Obligationen CHF Inland

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Schweizerfranken lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil in der Schweiz investiert.
2. Es dürfen höchstens 15% des Vermögens beim selben Schuldner angelegt werden. Von dieser Begrenzung sind Forderungen gegenüber dem Bund ausgenommen. Bei Kantonen und Pfandbriefinstituten beträgt die Begrenzung je 25%.
3. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen.

Art. 3 Obligationen CHF Ausland

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird vorwiegend in auf Schweizerfranken lautende Forderungspapiere von Schuldern mit Domizil im Ausland investiert. Es dürfen bis maximal 20% des Vermögens in auf Schweizerfranken lautenden Forderungspapieren von Schuldern mit Domizil in der Schweiz angelegt werden, wenn dies besondere Marktverhältnisse erfordern.
2. Die Schuldnerbegrenzung pro Staat mit einem Rating von mindestens «AA» beträgt 25% und für jeden anderen Schuldner 15% des Vermögens. Bei Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens «AA» darf die Begrenzung unter bestimmten Bedingungen bis auf 35% ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, dass der betreffende Staat im Benchmark mit mindestens 20% vertreten ist und die Position nicht mehr als 120% ihrer Benchmarkgewichtung ausmacht.
3. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen.

Art. 4 Obligationen Global (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Fremdwährungen lautende Forderungspapiere von Schuldner mit Domizil im In- und Ausland investiert. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizerfranken abgesichert.
2. Die Schuldnerbegrenzung pro Staat mit einem Rating von mindestens «AA» beträgt 25% und für jeden anderen Schuldner 15% des Vermögens. Bei Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens «AA» darf die Begrenzung unter bestimmten Bedingungen bis auf 35% ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, dass der betreffende Staat im Benchmark mit mindestens 20% vertreten ist und die Position nicht mehr als 120% ihrer Benchmarkgewichtung ausmacht.
3. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen.

Art. 5 Obligationen Global Staaten+ (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Fremdwährungen lautende Forderungspapiere von Staaten und staatsnahen Institutionen investiert. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizerfranken abgesichert.
2. Die Schuldnerbegrenzung pro Staat mit einem Rating von mindestens «AA» beträgt 25% und für jeden anderen Schuldner 15% des Vermögens. Bei Staatsanleihen mit einem Rating von mindestens «AA» darf die Begrenzung unter bestimmten Bedingungen bis auf 35% ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, dass der betreffende Staat im Benchmark mit mindestens 20% vertreten ist und die Position nicht mehr als 120% ihrer Benchmarkgewichtung ausmacht.
3. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «AA-» auf.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen.

Art. 6 Obligationen Global Unternehmen (CHF hedged)

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in auf Fremdwährungen lautende Forderungspapiere hauptsächlich von Unternehmen investiert. Im Umfang von maximal 10% dürfen ergänzend Forderungspapiere von Staaten gehalten werden. Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegen Schweizerfranken abgesichert.
2. Die Schuldnerbegrenzung beträgt pro Unternehmung 10%.
3. Die Anlagegruppe weist eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A-» auf. Das Halten von Positionen, die nach dem Erwerb unter «Investment Grade» zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen.

Aktien

Art. 7 Aktien Schweiz

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften investiert, die im «Swiss Performance Index» vertreten sind.
2. Es dürfen höchstens 25 % des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Die Begrenzung darf unter bestimmten Bedingungen bis auf 30 % ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, dass die betreffende Gesellschaft im Benchmark mit mindestens 20 % vertreten ist und die Position nicht mehr als 120 % ihrer Benchmarkgewichtung beträgt.
3. Gesellschaften, die im «Swiss Performance Index» dem Segment der Small- und Mid-Caps zugeordnet sind, dürfen in der Anlagegruppe maximal mit je 5 % vertreten sein.
4. Ausländische Gesellschaften, die im «Swiss Performance Index» enthalten sind, dürfen in der Anlagegruppe berücksichtigt werden. Der Anteil solcher Gesellschaften darf die entsprechende Indexgewichtung jedoch um maximal zwei Prozentpunkte überschreiten.
5. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20 %, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen.

Art. 8 Aktien Schweiz Protect

1. Das Anlageuniversum der Anlagegruppe besteht aus Gesellschaften des Swiss Market Index. Die entsprechenden Investitionen können in Form von Beteiligungspapieren, kollektiven Anlagen oder derivativen Instrumenten erfolgen.
2. Das Gewicht einer Gesellschaft darf höchstens 25 % des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Die Begrenzung darf unter bestimmten Bedingungen bis auf 30 % ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, dass die betreffende Gesellschaft im Swiss Market Index mit mindestens 20 % vertreten ist und die Position nicht mehr als 105 % ihrer Indexgewichtung beträgt.
3. Der ergänzende Einsatz einer Absicherungsstrategie bestehend aus liquiden Optionen bewirkt bei stark sinkenden Märkten eine Verminderung der Kursverluste und bei stark steigenden Märkten eine Limitierung des Aufwärtspotenzials.
4. Liquide Mittel, die aufgrund von eingesetzten derivativen Instrumenten gehalten werden, können am Geldmarkt angelegt werden.
5. Die Anlagegruppe kann bis zu 100 % in eine oder mehrere kollektive Anlagen investieren, sofern obige Richtlinien durch die berücksichtigten kollektiven Anlagen eingehalten werden.

Art. 9 Aktien Ausland

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird in Beteiligungspapiere von Gesellschaften mit Domizil im Ausland investiert.
2. Im Vergleich zum Benchmark darf die Gewichtung der Wirtschaftsblöcke Nordamerika, Europa und Japan in der Anlagegruppe um 25 %, bzw. mindestens fünf Prozentpunkte abweichen.
3. Es dürfen höchstens 15 % des Vermögens in Beteiligungspapieren der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Die Begrenzung darf unter bestimmten Bedingungen bis auf 20 % ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, dass die betreffende Gesellschaft im Benchmark mit mindestens 12 % vertreten ist und die Position nicht mehr als 120 % ihrer Benchmarkgewichtung beträgt.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20 %, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen.

Art. 10 Aktien Ausland Protect

1. Das Anlageuniversum der Anlagegruppe besteht aus Gesellschaften der wichtigsten ausländischen Börsenindices (S & P500, EuroStoxx50, FTSE100 und Nikkei225). Die entsprechenden Investitionen können in Form von Beteiligungspapieren, kollektiven Anlagen oder derivativen Instrumenten erfolgen.
2. Das Gewicht einer Gesellschaft darf höchstens 15 % des Vermögens der Anlagegruppe betragen. Die Begrenzung darf unter bestimmten Bedingungen bis auf 20 % ausgedehnt werden. Voraussetzung ist, dass die betreffende Gesellschaft im Index mit mindestens 12 % vertreten ist und die Position nicht mehr als 105 % ihrer Indexgewichtung beträgt.
3. Der ergänzende Einsatz einer Absicherungsstrategie bestehend aus liquiden Optionen bewirkt bei stark sinkenden Märkten eine Verminderung der Kursverluste und bei stark steigenden Märkten eine Limitierung des Aufwärtspotenzials.
4. Liquide Mittel, die aufgrund von eingesetzten derivativen Instrumenten gehalten werden, können am Geldmarkt angelegt werden.
5. Die Anlagegruppe kann bis zu 100 % in eine oder mehrere kollektive Anlagen investieren, sofern obige Richtlinien durch die berücksichtigten kollektiven Anlagen eingehalten werden.

Immobilien

Art. 11 Immobilien Schweiz

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung in schweizerischen Immobilienwerten angelegt. Als solche gelten:
 - a) Wohnhäuser, Geschäfts-/Gewerbeliegenschaften sowie Objekte mit gemischter Nutzung (inkl. Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht);
 - b) Grundstücke, deren Erwerb zur Durchführung eigener Bauvorhaben dient;
 - c) erschlossenes Bauland, das sich für die Abgabe an Dritte eignet;
 - d) Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Wohn- und Geschäftsimmobilien, die Überbauung von inländischen Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist;
 - e) Anteile an schweizerischen Immobilienanlagengruppen oder Immobilienanlagegruppen von Anlagestiftungen.
2. Gewöhnliches Miteigentum an Immobilien gemäss Ziffer 1, lit. a bis c, ist zulässig, wenn es sich bei den anderen Miteigentümern um Anleger handelt, deren Anlagestrategie und -philosophie mit jener der Anlagegruppe übereinstimmt.
3. Die Anlagegruppe darf nicht in Hotels, Einfamilienhäuser und Fabrikliegenschaften investieren.
4. Der Anteil an Bauland (inkl. Abbruchobjekten), angefangenen Bauten und mit Baurechten belasteten Grundstücken ist auf 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe begrenzt.
5. Die Anlagen sind auf mindestens zehn Objekte zu verteilen. Dabei ist eine angemessene Risikoverteilung nach Nutzungsart, Alter und Lage zu beachten. Der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks darf 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen.
6. Die Belehnung der Immobilien ist zulässig. Der gesamte Immobilienbestand darf im Durchschnitt zu maximal 40% des Verkehrswertes mit Grundpfändern belastet werden.
7. Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschafts Kauf übernehmen.
8. Zur Liquiditätssteuerung können neben Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe ausserdem in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldner mit Domizil in der Schweiz mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt ein «A»-Rating, und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.

Art. 12 Geschäftsimmobilien Schweiz

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung in schweizerischen Immobilienwerten angelegt. Als solche gelten:
 - a) Geschäfts-/Gewerbeliegenschaften, Objekte mit gemischter Nutzung (inkl. Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht) sowie Wohnhäuser;
 - b) Grundstücke, deren Erwerb zur Durchführung eigener Bauvorhaben dient;
 - c) erschlossenes Bauland, das sich für die Abgabe an Dritte eignet;
 - d) Beteiligungen an schweizerischen Immobiliengesellschaften, deren ausschliesslicher Gegenstand und Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Wohn- und Geschäftsimmobilien, die Überbauung von inländischen Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist;
 - e) Anteile an schweizerischen Immobilienanlagerefonds oder Immobilienanlagegruppen von Anlagestiftungen.Der Fokus liegt bei kommerziell genutzten Objekten.
2. Gewöhnliches Miteigentum an Immobilien gemäss Ziffer 1, lit. a bis c, ist zulässig, wenn es sich bei den anderen Miteigentümern um Anleger handelt, deren Anlagestrategie und -philosophie mit jener der Anlagegruppe übereinstimmt.
3. Die Anlagegruppe darf nicht in Einfamilienhäuser und reine Fabrikliegenschaften investieren.
4. Der Anteil an Bauland (inkl. Abbruchobjekten), angefangenen Bauten und mit Baurechten belasteten Grundstücken ist auf 10% des Anlagevermögens der Anlagegruppe begrenzt.
5. Die Anlagen sind auf mindestens zehn Objekte zu verteilen. Dabei ist eine angemessene Risikoverteilung nach Nutzungsart, Alter und Lage zu beachten. Der Verkehrswert eines einzelnen Grundstücks darf 15% des Anlagevermögens der Anlagegruppe nicht übersteigen.

6. Die Belehnung der Immobilien ist zulässig. Der gesamte Immobilienbestand darf im Durchschnitt zu maximal 40% des Verkehrswertes mit Grundpfändern belastet werden.
7. Die Anlagegruppe kann vorübergehend Schuldbriefe auf Immobilien Dritter im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Liegenschafts Kauf übernehmen.
8. Zur Liquiditätssteuerung können nebst Guthaben auf Sicht und Zeit bei erstklassigen Banken und der Post auch Geldmarktanlagen gehalten werden. Bei fehlenden Anlagemöglichkeiten darf die Anlagegruppe ausserdem in auf CHF lautende Forderungspapiere von Schuldner mit Domizil in der Schweiz mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten investieren. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt ein «A»-Rating, und die durchschnittliche Ratingqualität muss mindestens «A+» betragen.

Art. 13 Immobilienfonds Schweiz

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung in liquide Immobilien-Kollektivanlagen angelegt.
2. Die kollektiven Anlagen müssen ausschliesslich in schweizerische Immobilien investiert sein.
3. Es gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen und obige Richtlinien einhalten.
4. Direkte Anlagen in Immobilien sind auf Stufe der Anlagegruppe nicht zulässig.

Gemischte Anlagen

Art. 14 BVG-Mix 15

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 15%. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf.
2. Es dürfen höchstens 20% des Vermögens in Beteiligungspapieren und höchstens 25% des Vermögens in Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2) angelegt werden.
3. Alternative Anlagen in der Form von breit diversifizierten Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV dürfen in der Anlagegruppe bis höchstens 10% des Vermögens vertreten sein.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle der Anlagen nach Ziffer 3.

Art. 15 BVG-Mix 25

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 25%. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf.
2. Es dürfen höchstens 35% des Vermögens in Beteiligungspapieren und höchstens 30% des Vermögens in Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2) angelegt werden.
3. Alternative Anlagen in der Form von breit diversifizierten Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV dürfen in der Anlagegruppe bis höchstens 10% des Vermögens vertreten sein.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20%, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle der Anlagen nach Ziffer 3.

Art. 16 BVG-Mix 35

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 35 %. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf.
2. Es dürfen höchstens 45 % des Vermögens in Beteiligungspapieren und höchstens 30 % des Vermögens in Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2) angelegt werden.
3. Alternative Anlagen in der Form von breit diversifizierten Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV dürfen in der Anlagegruppe bis höchstens 10 % des Vermögens vertreten sein.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20 %, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle der Anlagen nach Ziffer 3.

Art. 17 BVG-Mix 45

1. Das Vermögen der Anlagegruppe wird unter Einhaltung der gesetzlichen Schuldner-, Gesellschafts-, Immobilien- und Kategorienbegrenzungen in die zugelassenen Anlagekategorien investiert. Der strategische Aktienanteil beträgt 45 %. Die Obligationen weisen eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens «A+» auf.
2. Es dürfen höchstens 50 % des Vermögens in Beteiligungspapieren und höchstens 30 % des Vermögens in Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2) angelegt werden.
3. Alternative Anlagen in der Form von breit diversifizierten Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV dürfen in der Anlagegruppe bis höchstens 10 % des Vermögens vertreten sein.
4. Die Anlagegruppe kann ausschliesslich in kollektive Anlagen investieren. Dabei gilt grundsätzlich eine Einzelbegrenzung von 20 %, ausser bei in der Schweiz zugelassenen Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA und Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht des BSV. Die obigen Richtlinien bleiben beim Einsatz von kollektiven Anlagen eingehalten. Zugelassen sind auch Dachfondsprodukte, soweit sie selbst keine Fund of Funds-Produkte berücksichtigen. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle der Anlagen nach Ziffer 3.

Zürich, 31. August 2011



Anlagestiftung Swiss Life
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 043 284 79 79
Fax 043 284 79 80
anlagestiftung@swisslife.ch
www.swisslife.ch/anlagestiftung